

Brüssel will die Rechte der Verbraucher stärken

BERLIN, 20. März. Das Urteil über den Vorschlag der EU-Kommission für ein einheitliches Kaufrecht in Europa, für das sich Vertragspartner freiwillig anstelle der jeweiligen nationalen Rechtsordnung entscheiden können, fällt vernichtend aus. „Keiner wird es wählen“, sagt die Kölner Juraprofessorin Barbara Grunewald: „Deshalb ist es auch nicht so schlimm, wenn es kommt.“

Zum Beleg lässt sie auf einer Tagung an der Humboldt-Universität in Berlin ein „Standardinformationsblatt“ herumgehen, das nach der geplanten EU-Verordnung jedem Käufer übermittelt werden muss. Als Grunewald mit ihrem Vortrag fertig ist, sind die DIN-A4-Blätter erst ungefähr beim siebten der rund 100 Teilnehmer angekommen. Ihr Fazit: „Das liest kein Mensch.“ Allenfalls werde es von Anbietern genutzt werden, um Nebelkerzen zu werfen und damit die Rechte der Verbraucher zu schwächen, statt zu stärken.

Die Brüsseler Direktive listet akribisch auf, worüber Konsumenten aufgeklärt werden müssen. Dazu zählen unter anderem: die wesentlichen Merkmale der Ware; der Gesamtpreis und zusätzliche Kosten; die Identität und Anschrift des Unternehmers; das Widerrufsrecht; gegebenenfalls Garantien und Verfahren für den Umgang mit Beschwerden sowie „die Möglichkeit des Zugangs zu einem alternativen Streitbeilegungssystem“. Ferner: welche technischen Schritte befolgt werden müssen, um den Vertrag zu schließen; ob der geschlossene Vertrag vom Unternehmer gespeichert und ob er zugänglich sein wird; die technischen Mittel zur Erkennung und Korrektur von Eingabefehlern; die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen; die Vertragsbestimmungen.

Kein Wunder, dass der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und der Bundesverband der Verbraucherzentralen seit Monaten in einer ungewöhnlichen Allianz gegen das Projekt zu Felde ziehen. Verbraucherschützerin Jutta Gurkmann wandte sich auf derselben Veranstaltung gegen das Argument der Brüsseler Kommission, die Unübersichtlichkeit der verschiedenen Rechtsordnungen sei ein Hindernis für den grenzüberschreitenden Handel. Nicht die Rechtszersplitterung sei die entscheidende Hürde, sondern Sprachprobleme – und die praktischen Schwierigkeiten, sein Recht gegebenenfalls vor Gerichten im Ausland durchzusetzen. Auch unterschiedliche Nachfragestrukturen machte sie geltend.

Die EU-Kommission hat sich den Verbraucherschutz auf die Fahnen geschrieben. In Deutschland kommen die Vorschläge für ein einheitliches Kaufrecht und für Sammelklagen nicht gut an.

Von Joachim Jahn



Illustration Andrea Koopmann

Ulrich Simon von der Bundesnotarkammer wies überdies auf die zusätzlichen Kosten hin, die bei Lieferungen in ein anderes Land notgedrungen anfallen. Vor allem sei das Kaufrecht ein sehr abstraktes Rechtsgebiet, das in hohem Maße von Gerichtsurteilen geprägt werde. „Es würde eine Prozesslawine verursachen und den Europäischen Gerichtshof schlicht überfordern, wenn er bei all den unbestimmten Rechtsbegriffen in der Verordnung für eine einheitliche Rechtsprechung sorgen müsste“, warnte Simon.

Als einziger – wenngleich hinsichtlich handwerklicher Mängel kritischer – Befürworter der Gesetzesinitiative erwies sich Burghard Piltz vom Ausschuss für Interna-

tionales Privat- und Prozessrecht der Bundesrechtsanwaltskammer. „Ein Einheitsrecht ist in einem internationalen Markt deutlich überlegen“, sagte der Anwalt aus Gütersloh. Denn es schaffe deutlich mehr Rechtssicherheit und Transparenz als die komplizierten Regeln des Internationalen Privatrechts. Dieses sind Vorschriften, die jeder Staat mehr oder weniger eigenständig erlässt und in denen bestimmt wird, welche nationale Rechtsordnung jeweils bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten anzuwenden ist.

Daher würde ein gemeinsames Kaufrecht in der EU auch die Transaktionskosten der Unternehmen senken, sagte Piltz. Bisher lehnten Unternehmen vielfach Be-

stellungen aus dem Ausland ab, weil sie nicht 27 verschiedene Rechtsordnungen bewältigen könnten. „Sonst wird der westfälische Lieferant von Fahrrädern womöglich von Abnehmern im estländischen Tallinn verklagt.“ Nach seiner Ansicht besteht allerdings nur für Kontrakte mit Pri-

che“ gebe, obwohl die Verbraucherverbände eine eigene Klagebefugnis hätten und auch auf Gewinnabschöpfung dringen könnten. Die Ursache für die Defizite sieht der Ministerialbeamte aber vor allem in einem „mangelnden Vollzug“ wegen fehlender Finanzressourcen.

Kritik äußerte der Berliner Anwalt Jan Bernd Nordemann an einem anderen Vorhaben, mit dem Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger „unseriöse Geschäftspraktiken“ – vor allem im Internet – bekämpfen will (F.A.Z. vom 10. März). Auch für Verbraucher sei es nachteilig, dass Abmahnungen dadurch erschwert würden. Ohnehin trügen die Mitbewerber die „Durchsetzungslast“ bei Verstößen anderer Unternehmen etwa gegen die Preisangabenverordnung oder die Vorschriften für Widerrufsbelehrungen.

Joachim Bornkamm, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, bedauerte ebenfalls, dass manche Verstöße nie vor der Justiz landeten, weil in bestimmten Branchen das Prinzip gelte: „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.“ Auf Oligopolmärkten gebe es daher weiße Flecken: „Bei der Überschneidung von Programm und Werbung in Rundfunksendern wird beispielsweise grob gestündigt – aber niemand geht dagegen vor, weil jeder selbst Dreck am Stecken hat.“ Und auch die Verbraucherverbände stünden nur hinter 5 Prozent der Fälle, die bei ihm wegen Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) landeten; ein Missbrauchsproblem bestehe also nicht. England habe es einfacher, weil dort eine Behörde Verstöße gegen das Lauterkeitsrecht verfolge.

Dass das Bundeswirtschaftsministerium im Kartellrecht die Klagemöglichkeiten der Verbraucherverbände erweitern will, stieß auf vorsichtige Zustimmung des Münchner Hochschullehrers Helmut Köhler. Im UWG habe sich die Einführung dieser Klagebefugnis bewährt, sagte er; ebenso bei Verstößen gegen die Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen durch das Unterlassungsklagengesetz. Allerdings werde es den Verbänden schwerer als den Aufsichtsbehörden fallen, Rechtsverletzungen zu beweisen. Köhlers Fazit zu diesem Reformplan, der in der Achten Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) enthalten ist: „kein ‚must have‘, sondern ein ‚nice to have“.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletztewort

chä-
luk-
fest-
it in
ge-
gen
Az.:
onn
Gs
eine
ritt,
ung.
ge-
s er-
t de-
tion
Kar-
sie
rrei-
Buß-

e An-
von
itun
rfah-
usan-
as ab;
Amts-
ropäi-
ob ge-
in die

ielten
Doch